

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, (2. GBDO-Novelle 2002) Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1:

- (1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:
- a) für die Verwendungsgruppe VII
 - b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)
 1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985 (bzw. einer Berufsreifeprüfung), erfolgte, ersetzt.
 2. Das Erfordernis der Z. 1 wird
 3. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969,
 - b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
 - c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985.

Vorgeschlagene Fassung

§ 6 Abs. 1 lit. b Z. 1:

- (1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:
- a) für die Verwendungsgruppe VII ...
 - b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)
 1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit **oder die abgelegte Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. Nr. 68/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2000.** Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, erfolgte, ersetzt.
 2. Das Erfordernis der Z. 1 wird
 3. Das Erfordernis der Z. 1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr. 142/1969,
 - b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach **§ 18 Abs. 1 Z. 6** der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 **in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2002**, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
 - c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985.

§ 27 Abs. 1 lit. c:

- (1) Die Entlassung erfolgt
- a) durch ...
 - b) auf Grund ...
 - c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, wenn die Rechtsfolgen der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurden;

d) auf Grund ...

§ 71d Abs. 1 Z. 2:

- (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus
1. dem ...
 2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
 3. einer ...
 4. dem ...

so ist -- solange diese Voraussetzung zutrifft -- der Hundertsatz des Witwen-(Witwer) versorgungsgenusses so weit zu vermindern, dass die Summe der in Z. 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

§ 78a Abs. 5:

(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 des Mindestsatzes, der aufgrund des § 79 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Gemeindebeamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

§ 27 Abs. 1 lit. c:

- (1) Die Entlassung erfolgt
- a) durch ...
 - b) auf Grund ...
 - c) auf Grund der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn**
 - 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,**
 - 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder**
 - 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2002) erfolgt ist, und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde;**
- d) auf Grund ...

§ 71d Abs. 1 Z. 2:

- (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus
1. dem ...
 - 2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung,**
 3. einer ...
 4. dem ...

so ist -- solange diese Voraussetzung zutrifft -- der Hundertsatz des Witwen-(Witwer) versorgungsgenusses so weit zu vermindern, dass die Summe der in Z. 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

§ 78a Abs. 5:

(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 % des Mindestsatzes, der aufgrund des § 79 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Gemeindebeamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

§ 87 Abs. 3:

§ 91:

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Gemeindebeamte eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt. Dieser Urlaub gilt, soweit er nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, als eine durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung.

Anlage 1, Dienstzweig Nr. 90:

Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindegewachebeamte Nummer des Dienstzweiges: 90 Verwendungsguppe: E2b	
Aufnahmebedingungen und Erfordernisse	Dienstprüfung
Als besondere Aufnahmebedingungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 Pkt. 10 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1999, sinngemäß. Als allgemeine Aufnahmebedingungen sind vorgesehen: a) ein Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst; b) eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Bewerbern eine Mindestgröße von 1,63 m; c) die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe, d) eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren.,	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte.

Anmerkung:
Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.

§ 87 Abs. 3:

(3) Hinsichtlich eines Wertausgleichs für Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 DPL 1972, LGBl. 2200, sinngemäß.

§ 91:

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Gemeindebeamte eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des **Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen** ganz oder teilweise trägt. Dieser Urlaub gilt, soweit er nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, als eine durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung.

Anlage 1 Dienstzweig Nr. 90:

Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindegewachebeamte Nummer des Dienstzweiges: 90 Verwendungsguppe: E2b	
Aufnahmebedingungen und Erfordernisse	Dienstprüfung
Als besondere Aufnahmebedingungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 Pkt. 10 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1999, sinngemäß. Als allgemeine Aufnahmebedingungen sind vorgesehen: a) ein Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst; b) eine Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Bewerbern eine Mindestgröße von 1,63 m; c) die Ableistung des Grundwehrdienstes mit der Waffe, d) eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren.,	DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte.

Anmerkung:
Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung im Sinne des § 145a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979.